Satzung
Der Stadt Laatzen über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
- Kindertagespflegesatzung-

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 22-24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und NKiTaG gelten für die Förderung in Kindertagespflege durch die Stadt Laatzen nachfolgende Bestimmungen. Ein Jahr im Sinne dieser Satzung entspricht einem Kindergartenjahr gemäß NKiTaG (Beginn 01.08.).

§ 2
Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Voraussetzungen für einen Anspruch gegenüber der Stadt Laatzen auf finanzielle Förderung in Kindertagespflege und dessen Umfang ergeben sich aus § 24 SGB VIII und den nachstehenden Regelungen dieser Satzung.

(2) Für eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege bei einem Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist/sind das/die im Einzelfall einschlägige/n Bedarfskriterium/-kriterien des § 24 Abs. 1 SGB VIII gegenüber der Stadt Laatzen bei Antragstellung darzulegen.

(3) Bei einem Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist der Bedarf ebenfalls bei Antragstellung darzulegen.

(4) Die finanzielle Förderung in Kindertagespflege ist bei der Stadt Laatzen schriftlich zu beantragen. Hierzu ist das von der Stadt Laatzen zur Verfügung gestellte Antragsformular vollständig auszufüllen und von dem/den Erziehungsberechtigten in Vertretung für das anspruchsberechtigte Kind zu unterschreiben.

(5) Die Bewilligung der finanziellen Förderung in Kindertagespflege erfolgt durch die Stadt Laatzen gegenüber dem Kind als Adressaten der Verfügung und wird dem/den Erziehungsberechtigten als Vertretende des Kindes in Form eines Bescheides zugestellt. Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich für einen zukünftigen Zeitraum, frühestens ab Antragseingang und ist grundsätzlich bis zum voraussichtlichen Betreuungsende zu befristen.

(6) Eine finanzielle Förderung ist ausgeschlossen, wenn zwischen dem zu fördernden Kind und der Kindertagespflegeperson eine Verwandtschaft ersten Grades besteht, oder das zu fördernde Kind und die Kindertagespflegeperson in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

(7) Eine Doppelförderung für ein Kind in zwei Kindertagespflegestellen ist ausgeschlossen. § 12 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 3
Umfang der finanziellen Förderung in Kindertagespflege

(1) Der Umfang der finanziellen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und dem seines/seiner Erziehungsberechtigten.

(2) Eine finanzielle Förderung ist nur möglich, wenn der Förderbedarf einen Umfang von mindestens fünfzehn Stunden pro Kalenderwoche aufweist. Der Förderbedarf soll nicht 50 Stunden pro Kalenderwoche übersteigen. Die Bewilligung erfolgt in halbstündigem Turnus. Angefangene Stunden werden auf die angebrochene halbe Stunde aufgerundet.

(3) Die pädagogische Förderung von Kindern in Kindertagespflege hat im Regelfall werktags (Mo-Fr) im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr (Tagzeit) stattzufinden. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden. Im Falle einer pädagogischen Förderung außerhalb der Tagzeit ist eine finanzielle Förderung nach dieser Satzung nur möglich, wenn das Kind nicht ausschließlich während der Schlafenszeit beaufsichtigt wird, sondern vor dem Zubettgehen und nach dem morgendlichen Aufstehen Zeiten für die pädagogische Förderung des Kindes mit enthalten sind.

(4) Ein Betreuungsbedarf im Umfang von bis zu acht Stunden täglich stellt die Regel dar. Die Stadt Laatzen kann auch einen Bedarf, der die vorgenannte Höchstdauer überschreitet, im Einzelfall fördern, wenn besondere Gründe für den Mehrbedarf vorliegen. Ein besonderer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Ausübung der Personensorge gegenüber dem Kind aufgrund der Arbeitssuche, der Eingliederung in Arbeit, der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten nur durch die Erhöhung der in Satz 1 genannten Höchstdauer vereinbart werden kann, oder
2. beim Kind ein besonderer Betreuungsbedarf besteht.

(5) Das Betreuungsverhältnis betreffende dauerhafte Änderungen sind der Stadt Laatzen umgehend, spätestens eine Woche nach Eintritt, durch den/die Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere

1. die Aufhebung oder die Änderung des Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und des/den Erziehungsberechtigten, sowie
2. eingetretene Abweichungen von mindestens einer halben Stunde über mehr als vier Wochen von dem bewilligten Betreuungsumfang.

§ 4
Dokumentations- und Meldepflichten der Kindertagespflegeperson

(1) Die Unterrichtungspflicht gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII umfasst auch die Meldung der tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet für jeden Kalendermonat der Stadt Laatzen bis zum 10. des Folgemonats jede Abweichung von den bewilligten Betreuungsstunden ab 0,5 Stunden täglich zu melden. Die Meldung muss folgende Informationen mindestens enthalten:

1. das Datum jeder Abweichung
2. den Grund der Abweichung, also ob
    a. das Tagespflegekind ferngeblieben ist oder
    b. die Kindertagespflegeperson verhindert war.

Eingewöhnungszeiten sind gesondert zu kennzeichnen.

(2) Erfolgt innerhalb der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Meldung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden, behält sich die Stadt Laatzen vor, im Folgemonat das Entgelt zurückzuhalten, bis die Meldung erfolgt.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist der Stadt Laatzen unverzüglich zu melden, sobald ein zu betreuendes Kind drei Tage in Folge unentschuldigt fehlt.

(4) Das Betreuungsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und des/den Erziehungsberechtigten betreffende dauerhafte Änderungen sind der Stadt Laatzen umgehend, spätestens eine Woche nach Eintritt, durch die Kindertagespflegeperson schriftlich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere:

1. die Aufhebung oder die Änderung des Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und dem/den Erziehungsberechtigten,
2. eingetretene Abweichungen von mindestens einer halben Stunde über mehr als vier Wochen von dem bewilligten Förderungsumfang.

§ 5
Kostenbeitragspflicht und Kostenbeitragsschuldner

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten der Stadt Laatzen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII ist kostenbeitragspflichtig. Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Kindertagespflege.

(2) Kostenbeitragsschuldner ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/n des Kindes. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der pädagogischen Förderung in Kindertagespflege. Wenn die Abwesenheit der Kindertagespflegeperson insgesamt mehr als 30 Tage im Jahr umfasst, dann ist nach Erreichen dieser Summe für den weiteren Ausfall der pädagogischen Förderung kein Kostenbeitrag zu entrichten.

(4) Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, in Kindertagespflege beitragsfrei von der Stadt Laatzen gefördert zu werden. Anspruch nach Satz 1 umfasst den vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch durchgehend acht Stunden täglich.

(5) Sollte die Kindertagespflegestelle durch Allgemeinverfügung der Region Hannover oder eine bundes- oder landesrechtliche Regelung gehindert sein, Kinder zu betreuen, ist abweichend von Abs. 1 für diesen Zeitraum ebenfalls kein Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 6
Erhebungszeitraum und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus fällig.

(2) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag taggenau.

§ 7
Höhe des Kostenbeitrags und Einkommensermittlung

(1) Der Kostenbeitrag wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in pauschalierter Form festgesetzt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ist abhängig von der Betreuungszeit, dem maßgeblichen Einkommen des/der Kostenbeitragsschuldner/s, der Anzahl der Personen, die überwiegend von dem/den Kostenbeitragsschuldner/n unterhalten werden sowie der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen betreut werden und ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Kostenbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird der höchste Kostenbeitrag, der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit gemäß Anlage 1 geschuldet, wenn und solange sich der/die Kostenbeitragsschuldner durch schriftliche Erklärung hierzu verpflichten. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

(3) Die Ermittlung des maßgeblichen monatlichen Einkommens und der Einkommensgrenze erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 22 NKiTaG. Die Höhe der in Abzug zu bringenden Kosten der Unterkunft ergibt sich aus den von der Region Hannover aufgrund des qualifizierten Mietspiegels festgesetzten Mietobergrenzen für angemessenen Wohnraum.

(4) Die für die Berechnung nach Abs. 3 erforderlichen Belege sind von dem/den Antragstellenden mit Antragstellung vorzulegen. Der/die Kostenbeitragsschuldner ist/sind verpflichtet, jederzeit nach Aufforderung der Stadt Laatzen Auskunft über seine/ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und diese durch aktualisierte geeignete Belege nachzuweisen, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrags nach dieser Satzung erforderlich ist und kein Fall der freiwilligen Zahlung des Höchstbeitrages gemäß Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

(5) Kommt/Kommen der/die Kostenbeitragsschuldner seiner/ihrer Auskunfts- und Nachweispflicht gemäß Abs. 3 und 4 Satz 1 schuldhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, kann die Stadt Laatzen bis zur Erfüllung dieser Pflichten abweichend von Abs. 1 ohne Berechnung einen Kostenbeitrag nach der höchsten Kostenbeitragsstufe gemäß Anlage 1 entsprechend der jeweiligen Betreuungszeit festsetzen.

(6) Verändert sich das maßgebliche monatliche Einkommen im Sinne des Abs. 1 und/oder die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen im Bewilligungszeitraum derart, dass der Prozentsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze um mehr als 15 % steigt, hat/haben der/die Antragstellende/n dieses der Stadt Laatzen unverzüglich anzuzeigen. Eine Änderung des Kostenbeitrages wird in diesen Fällen ab dem 1. Tag des Monats vorgenommen, in dem die Veränderung eingetreten ist. Im Falle einer Verminderung des Einkommens des/der Antragstellenden wird eine entsprechende Änderung des Kostenbeitrages längstens drei Monate rückwirkend vorgenommen.

(7) Besuchen mehrere Geschwisterkinder, bzw. Kinder aus der Wohn- und Lebensgemeinschaft, gleichzeitig Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 1 NKiTaG, wird der Kostenbeitrag für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind ist der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kostenlos.

§ 8
Erlass des Beitrags

Auf Antrag wird der Kostenbeitrag ganz erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge dem/den Kostenbeitragsschuldner/n und dem Kind entsprechend § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 9
Anspruchsvoraussetzung für die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen

(1) Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf die laufende Geldleistung ist, dass das Kind gemäß § 23 SGB VIII vermittelt wurde. Ferner muss die Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen, sofern die pädagogische Förderung außerhalb des Elternhauses des/der zu betreuenden Kindes/Kinder erfolgt. Sofern die pädagogische Förderung im Haushalt der/des Erziehungsberechtigten stattfindet, wird abweichend von Satz 2 eine gültige Eignungsfeststellung gemäß § 23 Abs. 1, Abs. 3 SGB VIII vorausgesetzt.

(2) Der Anspruch auf die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegeperson ist akzessorisch zu der Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege des zu fördernden Kindes und wird monatlich ausgezahlt, rückwirkend am Ende eines Kalendermonats. Die Stadt Laatzen behält sich vor, gezahlte Geldleistungen, auf die keine Ansprüche bestehen, von der Kindertagespflegeperson zurückzufordern.

(3) Der Anspruch auf die laufende Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn die Kindertagespflegeperson ausfällt (sog. Ausfallzeit). Dies gilt nicht, sofern die Ausfallzeit 30 Tage innerhalb eines Jahres nicht übersteigt. Restausfalltage, die bis zum 31.07. des Jahres nicht beansprucht worden sind, können noch im Folgemonat (bis einschließlich 31.08.) verwendet werden. Danach verfällt der Anspruch.

(4) Der Anspruch aus Abs. 3 Satz 2 erhöht sich um drei weitere Tage, um innerhalb eines Jahres mindestens 24 Unterrichtseinheiten berufsbegleitender Fortbildungen (à 45 min) mit fachlichem Bezug zur Kindertagespflege zu absolvieren. Dies ist spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Jahres der Stadt Laatzen nachzuweisen.

§ 10
Laufende Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

(1) Die laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 10 umfassen monatlich:

1. einen pauschalierten Stundensatz als angemessenen Kostenersatz für den Sachaufwand,
2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung,
3. jeweils die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken-, Krankentagegeld-, Pflege- und Rentenversicherung,
4. nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
5. einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,- € für mittelbare pädagogische Tätigkeiten pro betreutem Kind, für das die Stadt Laatzen die laufende Geldleistung übernimmt,
6. einen Pauschalbetrag in Höhe von 200,00 €, wenn die Kindertagespflegeperson das Recht zur Belegung eines Kindertagespflegeplatzes schriftlich auf die Stadt Laatzen übertragen hat (sog. „Vorhalteplatz“).

(2) Die Höhe der Leistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist. Beurteilungsmaßstab für eine Eingruppierung nach Satz 1 ist die entsprechende Qualifikation der jeweiligen Kindertagespflegeperson. Das Erreichen einer höheren Qualifikationsstufe wirkt sich erst ab dem Folgetag des Erreichens der höheren Stufe aus.

(3) Die Werte der Anlage 2 werden jährlich unter der Berücksichtigung des durchschnittlichen Jahreswertes des Verbraucherpreisindexes des vorangegangenen Kalenderjahres (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt - Destatis) jeweils zum Jahr angepasst. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 01.08.2025.

(4) Weist die Kindertagespflegeperson, spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Jahres der Stadt Laatzen, 24 durchgeführte Unterrichtseinheiten berufsbegleitender Fortbildung mit fachlichem Bezug nach, so bestimmen sich die laufenden Geldleistungen ab dem folgenden Jahr weiterhin nach der entsprechenden Qualifikationsstufe sowie zusätzlich nach der jeweiligen Tabellenspalte „m. Nachweis Fortbildung“ der Anlage 2 und den daraus resultierenden Entgelten.

(5) Ein Anspruch auf die Leistung gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 4 besteht nur, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das die Stadt Laatzen die finanzielle Förderung der Kindertagespflege übernimmt und sofern dieser Zuschuss nicht von anderer Stelle bereits geleistet wurde.

(6) Bei einer pädagogischen Förderung im Zeitraum von 20:00 Uhr abends bis 6:00 Uhr morgens (Nachtzeit) reduziert sich der Anspruch auf die laufende Geldleistung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 für diesen Betreuungszeitraum um 50 %.

(7) Im Falle einer Platzreduzierung gemäß § 19 NKiTaG, wird auf Antrag der für die betreffende Kindertagespflegeperson dadurch entstandene Einkommensausfall für maximal zeitgleich einen Platz je Tagespflegeperson der Großtagespflegestelle ausgeglichen, solange die Auswirkung des § 19 NKiTaG greift. Bei einer Nichtbelegung erfolgt die Zahlung des Ausgleichs unter Zugrundelegung der Vollzeiteinheit (VZE = 6528 = durchschnittliche Jahresbetreuungsstundenzahl; gemäß der Förderrichtlinien des Landes im NKiTaG) und entsprechend der Qualifizierungsstufe der zugeordneten Kindertagespflegeperson.

§ 11
Einmalige Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

(1) Auf Antrag können der Kindertagespflegeperson folgende einmalige Geldleistungen gewährt werden:

1. die anteilige Kostenübernahme in Höhe von 80 % der Kosten für die Grundqualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach dem DJI-Curriculum im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten zu Beginn der Aufnahme der Tätigkeit,
2. die anteilige Kostenübernahme in Höhe von 95 % der Kosten für die Grundqualifikation zur Kindertagespflegeperson nach dem „Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten, sofern die Grundqualifikation von einem Bildungsträger durchgeführt wird, der über das im Auftrag des Fachministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt,
3. die vollständige Kostenübernahme für die niedersächsische Aufbauqualifizierung Kindertagespflege im Umfang von 400 Unterrichtseinheiten,
4. die vollständige Kostenübernahme einer vom Fachministerium anerkannten Weiterqualifizierung von bis zu 400 Unterrichtseinheiten,
5. die vollständige Kostenübernahme der Weiterbildung im Umfang von mind. 80 Unterrichtseinheiten in Bezug auf § 13 dieser Satzung,
6. die anteilige Erstattung der Kosten für die Teilnahme an berufsbegleitenden fachlichen Fortbildungen in Höhe von 50 % der Fortbildungskosten, sofern mindestens 24 Unterrichtseinheiten berufsbegleitender Fortbildung bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Jahres der Stadt Laatzen nachgewiesen worden sind.

(2) Voraussetzungen für einen Anspruch nach Abs. 1 ist, dass die Kindertagespflegeperson für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der in Abs. 1 Nr. 1-4 genannten Qualifizierungen für die Stadt Laatzen als Kindertagespflegeperson zur Verfügung steht. Sollte innerhalb des Qualifizierungszeitraumes oder bis zu 24 Monate nach Abschluss der Qualifizierung die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Geltungsbereich dieser Satzung beendet und damit keine Betreuungsplätze in der Stadt Laatzen angeboten werden, kann die Stadt Laatzen eine anteilige Rückerstattung der Kosten festsetzen.

§ 12
Vertretungsregelung

(1) Wird ein Kind durch eine andere Kindertagespflegeperson betreut, die über eine gültige Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII der Stadt Laatzen verfügt (Vertretung), weil die von der Stadt Laatzen für dieses Kind vermittelte Kindertagespflegeperson persönlich verhindert ist, liegt ein sog. Vertretungsfall im Sinne dieser Satzung vor.

(2) Im Vertretungsfall hat die vertretende Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf ein Entgelt im Umfang entsprechend § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gemäß ihrer Qualifikationsstufe und der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Diese Betreuungsstunden müssen schriftlich eingereicht und seitens des/der Erziehungsberechtigten bestätigt werden. Die abwesende Kindertagespflegeperson erhält in dem Vertretungszeitraum weiterhin das bewilligte Entgelt, sofern es ihr nach § 9 Abs. 3 oder 4 dieser Satzung zusteht.

(3) Der Vertretungsfall wird tageweise abgerechnet.

§ 13
Erhöhtes Entgelt für die pädagogische Förderung von Kinder mit einem besonderen Förderbedarf gemäß SGB IX

(1) Für Kinder mit besonderem Förderbedarf im Sinne des SGB IX erhält die Kindertagespflegeperson ein erhöhtes Entgelt gemäß der Entgeltstufe „Integrative Betreuung“ der Anlage 2 dieser Satzung, sowie die doppelte Pauschale gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 setzt voraus, dass

1. der Stadt Laatzen ein Nachweis über die Feststellung des besonderen Förderbedarfs im Sinne des SGB IX durch den zuständigen Fachdienst für Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung vorliegt und
2. die Gesamtzahl der gemäß Pflegeerlaubnis festgelegten Betreuungsverhältnisse um einen Platz reduziert wird und
3. der Nachweis, dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Qualifizierung verfügt, vorliegt. Die Qualifikation ist insbesondere erfüllt bei
    a. einer pädagogischen Fachkraft mit der Zusatzausbildung im Sinne des § 17 DVO-NKiTaG oder
    b. einschlägiger Praxiserfahrung von mindestens zwei Jahren in heilpädagogischer Tätigkeit oder

c. einer abgeschlossenen spezifischen Weiterbildung im integrativen, heilpädagogischen Bereich, die einen Mindestumfang von 80 Unterrichtseinheiten beinhaltet.

(3) Das erhöhte Entgelt wird ab Feststellungsdatum des besonderen Förderbedarfs gezahlt. Bei Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf oder ab Feststellungsdatum des besonderen Förderbedarfs des bereits betreuten Kindes wird die reguläre Platzzahl um einen Platz reduziert.

§ 14
Datenschutz

(1) Für die Bereitstellung der Kindertagespflege werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Art und Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus dem jeweiligen Zweck.

(2) Bei Kindertagespflegepersonen geschieht dieses bei der Antragstellung auf Erlaubniserteilung. Für die damit einhergehende Eignungsprüfung werden Daten erhoben und gespeichert. Es handelt sich hierbei um:

1. Stammdaten,
2. Gesundheitsdaten,
3. Erweiterte/s Führungszeugnis/se sowie
4. allgemeine Angaben zur Betreuungsstelle und
5. allgemeine Angaben zur beruflichen Qualifikation.

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs werden die Steuer-ID, die Sozialversicherungsnummer sowie Bankdaten abgefragt und gespeichert.
Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten beträgt bis zu zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit und 10 Jahre bei abrechnungsrelevanten Daten.
Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an interne Stellen findet statt, soweit sie für die Aufgaben der Stadt Laatzen sowie für die Erstattungen und die Abwicklungen des Zahlungsverkehrs notwendig ist.
Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an externe Stellen findet ausschließlich in Form der Bescheiderteilung an den/die antragstellenden Erziehungsberechtigen statt.
Eine Übermittlung personenbezogener Daten an externe Stellen im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebener Statistik gemäß §§ 98-103 SGB VIII i.V.m. BstatG erfolgt ausschließlich in anonymisierter Form.

(3) Für die Bearbeitung des „Antrags auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ von dem/den antragstellenden Erziehungsberechtigten werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Es handelt sich hierbei um

1. Stammdaten,
2. Gesundheitsdaten,
3. Sozialdaten.

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs werden Bankdaten abgefragt und gespeichert.

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten beträgt bis zu zwei Jahre nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses und 10 Jahre bei abrechnungsrelevanten Daten.
Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an interne Stellen findet statt, soweit sie für die Aufgaben der Stadt Laatzen sowie für Erstattungen und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs notwendig ist.
Eine Übermittlung personenbezogener Daten an externe Stellen im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebener Statistik gemäß §§ 98-103 SGB VIII i.V.m. BstatG erfolgt ausschließlich in anonymisierter Form.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Laatzen, den 20.06.2024

Der Bürgermeister

Gez.
Kai Eggert